

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Neustadt a.Main vom 04.10.2018

Anwesend: Morgenroth Stephan, Erster Bürgermeister; Benkart-Weyer Michaela; Fleckenstein Anton; Fleckenstein Julian; Gowor Peter; Grübel Rosalinde, Dritte Bürgermeisterin; Hartung Sandra; Kimmel Stefan; Maier Wolfgang; Schwab Klaus, 2. Bürgermeister; Selke Susanne;

Abwesend: Braun Wieland; Weyer Christian

TOP 01	Begrüßung durch den Bürgermeister und Genehmigung der Niederschriften vom 19.07.2018 und 22.08.2018
---------------	--

Der Bürgermeister erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschriften vom 19.07.2018 und 22.08.2018 des Gemeinderates wurde den Mitgliedern zugestellt. Die Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung lag zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

TOP 02	Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ingenieurleistungen zur Verlängerung der Betriebserlaubnis der gemeindlichen Kläranlage
---------------	---

Die Betriebserlaubnis der gemeindlichen Kläranlage ist bereits seit 2014 ausgelaufen. Um Zeit zu gewinnen und in der Folge erst einmal Kosten zu sparen und gleichzeitig weitere wichtige Projekte wie beispielsweise die Trinkwassersanierung in Angriff zu nehmen, wurden für die Folgejahre immer wieder befristete Verlängerungen beantragt.

Dies wird nun vom Landratsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt nicht länger toleriert. Mit Bescheid vom Mai 2018 wurden der Gemeinde durch das Landratsamt nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt detaillierte Forderungen auferlegt, woraufhin die Gemeinde ein Angebot für die anstehenden Ingenieurleistungen vom Büro Auktor einforderte.

Am 24.09.2018 fand ein Ortstermin statt, bei dem u.a. das Landrats- sowie das Wasserwirtschaftsamt und das Ing.-Büro Auktor anwesend waren. Bei diesem Besprechungstermin wurden Eckpunkte festgelegt, wie seitens der Gemeinde weiter zu verfahren ist, um letztendlich wieder eine Betriebserlaubnis - womöglich für die nächsten 20 Jahre - zu bekommen.

Umzusetzen ist u.a. ein Kanalsanierungsplan und mit Fremdwasserreduzierung, eine komplette Überrechnung der gemeindlichen Kläranlage, Festsetzung Fremdwasseransatz und Mischwasser-behandlungsanlagen, Regenwassereinleitung in Erlach (Trennsystem) und Aufstellung eines Systemplans der Abwasseranlage.

Um die anstehenden Arbeiten soweit ausführen lassen zu können und letztendlich auch umzusetzen, sagte man seitens der beiden Behörden der Gemeinde zu, bei Vorlage der noch ausstehenden Unterlagen eine letztmalig befristete Verlängerung der Betriebserlaubnis bis zum 31.12.2021 zu erteilen.

Im ersten Abschnitt stehen nun bis 30.06. bzw. 31.12.2019 verschiedene Leistungen an, welche durch ein Ing.-Büro zu erbringen sind. Dies sind u. a.:

- Begleitung eines Messprogramms zur Analyse des Kläranlagen Zuflusses (Menge, Frachten, Konzentration)
- Komplette Überrechnung der Kläranlage hinsichtlich deren Leistungsfähigkeit
- Bauwerksvermessung mit anschl. digitaler Erfassung
- Überrechnung der Mischwasserentlastungsanlagen
- Abflussrechnung der Regenwasserkanäle im Ortsteil Erlach.

Das Gesamtvolumen dieser Leistungen beträgt gem. Angebot der Auktor Ing. GmbH 32.000,00 EUR netto zzgl. 5 % Nebenkosten. Somit beträgt das gesamte Auftragsvolumen für die Vergabe der anstehenden Ing.-Leistungen 39.984,00 EUR brutto.

Der Gemeinderat vergab die o.g. Ingenieurleistungen gem. Angebot vom 26.06.2018 über 39.984,00 EUR brutto an die Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 03 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Restaurierungsarbeiten der Kreuzigungsgruppe am Hornungsberg

Die denkmalgeschützte Kreuzigungsgruppe am Hornungsberg - als Endpunkt des von der Ortschaft ausgehenden Kreuzweges – Fl.Nr. 1045 muss dringend restauriert werden.

Hierzu liegt ein Angebot der Firma Hofmann & Stephan aus Rothenfels über 7.306,60 EUR vor. Hinzu kommen noch Kosten in Höhe von rd. 1.000,00 EUR für die Einrüstung der Statue.

Am 06.08.2018 stellte Bürgermeister Morgenroth daher einen Antrag für die Sanierung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Gleichzeitig beantragte er über den Bezirk Unterfranken Fördermittel für die Restaurierung.

Mittlerweile wurde der Gemeinde die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Restaurierung erteilt. Auch wurde vom Bezirk Unterfranken die förderunschädliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt. Zeitgleich wurde eine Förderung in Höhe von 20 % der Gesamtkosten in Aussicht gestellt.

Die Ausführung der Arbeiten wird voraussichtlich im Frühjahr 2019 beginnen und soll bis zu den Feierlichkeiten zur 1250-Jahr-Feier abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat vergab die Restaurierungsarbeiten gem. Angebot über 7.306,60 EUR brutto excl. der Gerüstbauarbeiten an die Firma Hofmann & Stephan aus Rothenfels.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 04 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Neustadt a.Main

Die Gemeinde beabsichtigt für die Sanierung der Wasserversorgungsanlage Verbesserungsbeiträge von den Eigentümern bebauter und bebaubarer Grundstücke zu verlangen.

Hierzu ist nun eine neue Verbesserungsbeitragssatzung zu erlassen. In dieser ist u.a. geregelt, für welche Maßnahmen die Verbesserungsbeiträge erhoben werden und wie hoch der Beitragssatz hierfür ist. Dieser richtet sich, wie bei der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung jeweils nach der Grundstücksfläche sowie nach der Geschossfläche.

Bei einem geschätzten verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwand von rd. 2.667.000 EUR werden – wie im Vorfeld auch immer wieder kommuniziert – 2 Mio. Euro als Verbesserungsbeitrag festgesetzt. Die Beitragssätze werden wie folgt festgelegt:

Pro vollem Quadratmeter Grundstücksfläche 1,28 €
Pro vollem Quadratmeter Geschossfläche 7,74 €

Auf die künftige Beitragsschuld werden über die Jahre 2019, 2020 und 2021 Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 30 % fällig. Diese sind nochmals pro Fälligkeitsjahr in vier Raten aufgeteilt; jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.

Somit sind als Vorausleistung 90 % des Verbesserungsbeitrags über 3 Jahre in 12 Raten fällig.

Die Restzahlung in Höhe von 10 % ist nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Wasserversorgung voraussichtlich im Jahr 2022 in einer Summe fällig.

Beispielberechnung für ein Wohnhaus mit 250 qm Wohnfläche und 750 qm Grundstück:

$250 \text{ qm} \times 7,74 \text{ EUR} = 1.935,00 \text{ EUR}$ und $750 \text{ qm} \times 1,28 \text{ EUR} = 960,00 \text{ EUR}$.

Beitragsschuld gesamt: 2.895,00 EUR.

90 % Vorausleistung = 2.605,50 EUR verteilt auf 12 Raten = 217,13 EUR

10 % Restzahlung = 289,50 EUR.

Da dies jeweils Nettobeträge sind, ist hierbei jeweils noch der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % hinzuzurechnen.

Voraussichtlich bis Mitte Oktober geht allen Eigentümern ein Informationsschreiben der Gemeinde zu, worin die Höhe der zu erwartenden Verbesserungsbeiträge sowie deren Zahlungsabwicklung in Raten anschaulich dargestellt werden.

Hierbei handelt es sich noch nicht um die eigentlichen Beitragsbescheide. Diese werden voraussichtlich Ende diesen bzw. Anfang kommenden Jahres zugestellt.

Anschließend stellt Bürgermeister Morgenroth die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtungen (VES-WAS) vor und geht hier ausführlich auf den Grund der Beitragserhebung (§ 1), den Beitragssatz (§ 6), die Fälligkeit (§ 7) als auch die Ablösung (§ 10) ein.

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der eben vorgestellten neuen Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Neustadt a.Main vollinhaltlich zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Die beschlossene Satzung ist Bestandteil dieser Niederschrift und ihr als Anhang beigelegt.

TOP 05	Förderung des Sportbetriebs in Sportvereinen; Beratung und Beschlussfassung über die Zahlung der Vereinspauschale 2018
---------------	---

Der Freistaat Bayern sowie das LRA MSP zahlen jährlich einen Vereinszuschuss (seit 2006 Vereinspauschale genannt) an die örtlichen Sportvereine anhand von Mitgliederanzahlen nach einem gewissen Punkteschema (Kinder, Jugendliche, Erwachsene Mitglieder, Übungsleiter) aus.

Der Freistaat hat im Jahr 2018 hierfür wieder pro ME einen Betrag von 0,29 EUR festgelegt. Bei einer berechneten ME von 6379 sind dies 1.849,91 EUR.

Der Landkreis stellt lt. Kreistagsbeschluss 0,13 EUR und somit 829,27 EUR zur Verfügung.

In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Neustadt a.Main in gleicher Höhe wie der Landkreis einen freiwilligen Zuschuss an den FSV Neustadt/Erlach e.V. ausgezahlt.

Freiwillige Leistungen sind eine wichtige Einnahmequelle für die örtlichen Sportvereine. Die Sportvereine dienen nicht nur der sportlichen Ertüchtigung, sie sind vielmehr Bindeglied der Bürgerinnen und Bürger allen Alters.

Daher sollte auch weiterhin neben dem bereits festen Zuschuss in Höhe von mtl. 400,00 EUR und somit jährlich 4.800,00 EUR, ein weiterer freiwilliger Zuschuss der Gemeinde ausgezahlt werden, auch wenn die Gemeinde finanziell in einem engen Rahmen handeln muss.

Bürgermeister Morgenroth schlägt daher vor, den Zuschuss aufzurunden und für das Jahr 2018 850,00 EUR als freiwillige Leistung an den FSV ausbezahlen.

Der Gemeinderat beschloss, dem FSV Neustadt/Erlach e.V. für das Jahr 2018 einen freiwilligen Zuschuss als Vereinspauschale in Höhe von 850,00 EUR ausbezahlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 06	Bauantrag; An- und Umbau an der Hornungsbergstraße
---------------	---

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schweppach“ im Ortsteil Neustadt.

Mit dem Bauantrag wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt, da mit dem Wintergarten die vorgeschriebene südliche Baugrenze zur Hornungsbergstraße nicht eingehalten wird.

Der geplante Wintergarten wird auf der vorhandenen Terrasse errichtet und um 1,00 m verbreitert. Diese Verbreiterung ist nach Angaben der Bauherren für eine sinnvolle Nutzung notwendig.

Nachdem auf diesem Grundstück mit der Garage die Baugrenze bereits deutlicher überschritten wurde schlägt die Verwaltung vor der Abweichung zuzustimmen und dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Gemeinderat stimmte der Baugrenzenüberschreitung zu.

Das gemeindliche Einvernehmen für den Bauantrag auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1628, Gemarkung Neustadt a.Main wurde erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 07 Verschiedenes

TOP 07 A Spielplatz Erlach-Nord

Für den Erhalt des Spielplatzes Erlach-Nord wurde Bürgermeister Morgenroth eine Unterschriftenliste übergeben. Bürgerinnen und Bürger wollen sich bei der Erneuerung auch mit Eigenleistung einbringen. In einem Gespräch mit Vertretern der Liste erläuterte der Bürgermeister näher, warum sich die Gemeinde bereits seit längerem mit einer möglichen Auflösung des Spielplatzes in Erlach Nord befasst.

Aus der Unterstützerliste bildete sich ein Arbeitskreis, der ein Spielplatzkonzept Erlach-Nord mit Zeichnung und Kostenschätzung erarbeiten wird. Nach Vorlage des Konzeptes wird sich der Gemeinderat mit dem Ergebnis und einem möglichen Erhalt des Spielplatzes nochmals befassen.

TOP 07 B Friedhof Erlach

Eine Arbeitsgruppe um die 3. Bürgermeisterin Rosalinde Grübel brachte die Wege am Friedhof in Erlach in Eigenleistung in einen ordnungsgemäßen Zustand. Hierfür wurden die alten Platten entfernt und roter Wegekies eingefüllt. Bürgermeister Morgenroth dankte allen freiwilligen Helfern für ihren Einsatz.

TOP 07 C Geschwindigkeitsmessanlage

Neben der festinstallierten Geschwindigkeitsmessanlage in Neustadt wird zusätzlich eine mobile Einheit in beiden Gemeindeteilen eingesetzt. An den Stellen, an denen die Anlage aufgestellt war, ist auch eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu erkennen. Daher hat Jeannette Fischer zu einer Spendenaktion für eine zusätzlich festinstallierte Geschwindigkeitsmessanlage in Erlach aufgerufen und Bürgermeister Morgenroth 410,16 € übergeben. Dieser zeigte sich beeindruckt vom Einsatz und bestellte eine Geschwindigkeitsmessanlage, die noch in diesem Jahr in Erlach installiert werden soll. Der Restbetrag für die Anschaffung wird aus den Einnahmen der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung generiert.

TOP 07 D Telekom Vectoring

Die Möglichkeit des 100 M/Bits-surfens besteht nur für Teile des Gemeindegebiets. Bürgermeister Morgenroth sprach hier auch in der Telekom-Zentrale in Bonn vor. Der Ausbau erfolgt nach einem Algorithmus der wohl nicht beeinflusst werden kann. Er bekam jedoch die Zusage des Ausbaus für den Ortsteil Erlach bis Ende 2018. Der Rest von Neustadt ist bis Mitte 2019 fertig gestellt.

TOP 07 E Verabschiedung Hr. Elzenbeck

Bei seiner letzten Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung als Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Lohr wurde Herr Elzenbeck mit einem Präsentkorb sowie zwei Ehrenkarten für das Open-Air mit dem Totalen Bamberger Cabaret am 05.07.2019 von Bürgermeister Morgenroth verabschiedet.

Ende der öffentlichen Sitzung.

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Neustadt a.Main

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neustadt a.Main folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Neustadt a.Main erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet durch folgende Maßnahmen:

1. Bau eines Mainedükers für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Neustadt a.Main mit Ortsteil Erlach:
 - Grunderwerb
 - Voruntersuchungen, Versuchsbohrungen
 - Mainedüker Länge ca. 165 m mit Schutzrohr DA 305 PE, darin Wasserleitung (DA 225 PE) und Ordungsdraht
 - Leitungsanbindung des Dükers an die bestehenden Ortsleitungen in Erlach (incl. Verbundleitung und Anbindung Ankergasse und Fahrgasse über Mainuferstraße) und Neustadt (Anbindung Hauptstraße)
 - Dükerkontrollschacht
2. Sanierung der Wassergewinnungsanlage; Neuhöllbrunnquelle (FINr. 2112, Gemarkung Neustadt a.Main) und Zwitzgrundquelle (FINr. 2085, Gemarkung Neustadt a.Main):
 - Sanierung der Quellfassungen
 - Neubau Quellsammelschächte
 - Elektrische Anlagen
 - Steuerungs- und Fernwirktechnik
 - Stromzuführung
3. Neubau eines Hochbehälters (ca. 230 mNN) mit einem Fassungsvermögen von bis zu 600 cbm auf Fl.Nr. 1910 der Gemarkung Neustadt a.Main mit Trinkwasseraufbereitungstechnik.
 - Neubau Gebäude und Wasserbehälter
 - Entwässerungskanal
 - Installation
 - Lüftungstechnik
 - Aufbereitungstechnik

- Elektrotechnik
- Stromzuführung
- Steuerungs- und Fernwirktechnik
- Außenanlagen

4. Neubau von Verbindungsleitungen

- Rohwasserförderleitung, Neubau der Anbindung von der bestehenden Quelleitung am Ortseingang Spessartstraße (FINr. 816/1) zum neuen Hochbehälter (DA 160 PE) mit einer Gesamtlänge von ca. 1.400 m
- Fernmeldekabelverbindung vom Hochbehälter zu den Quellsammelschächten
- Entnahmeleitungen Hochbehälter (DA 225 PE) ca. 100 m
- Ergänzung Ortsnetz Erlach, Verbindung Anker- mit Fahrgasse über Mainuferstraße (DA 160 PE) ca. 100 m

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Nach Beginn der Baumaßnahme kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen in Höhe bis zu 100 % der voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der verbesserungsbeitragsfähige Investitionsaufwand wird auf 2.667.000,00 EUR geschätzt. Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird auf einen Festbetrag von 2.000.000,00 EUR festgesetzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt
 - a. pro vollem Quadratmeter Grundstücksfläche = 1,28 €
 - b. pro vollem Quadratmeter Geschossfläche = 7,74 €

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Neustadt a.Main erhebt auf die künftige Beitragsschuld Vorauszahlungen in Höhe von je 30 v.H. in den Jahren 2019, 2020 und 2021 auf den in § 6 (1) genannten Festbetrag.
- (2) Die jährliche fällige Beitragsschuld ist in vier Raten, jeweils zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember des Jahres fällig.
- (3) Die Restzahlung in Höhe von 10 v.H. wird einen Monat nach Bekanntgabe des endgültigen Beitragsbescheids fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.Main, 05. Oktober 2018
Gemeinde Neustadt a.Main



Stephan Morgenroth
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a.Main vom 12.10.2018, Nr. 41/2018 amtlich bekanntgemacht.